Prim. Priv.-Doz. Dr. Robert Winker
Facharzt für Innere Medizin · Facharzt für Arbeitsmedizin · Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Arbeitsmedizin
Erdbergstraße 52-60/3/Top 15, 1030 Wien · Telefon +43 720 349898 · kontakt@winker-gutachten.at · www.winker-gutachten.at · www.winker.at

Konditionenblatt – Kanzleien, Rechtsschutzversicherer und Verbände (Österreich)

Stand Oktober 2026. Alle Preise sind Endpreise; als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen (kein Vorsteuerabzug). Fristen gelten ab Vollständigkeit der Unterlagen.

Leistung	Frist	Endpreis	Rahmenpreis*
Ärztliche Ersteinschätzung nach Aktenlage	5 Werktage	490 €	450 €
Gutachten nach Aktenlage (Privatgutachten)	10 Werktage	1.690 €	1.590 €
Gutachten mit Video-Konsultation	15 Werktage	2.490 €	2.350 €
Gutachten mit Untersuchung in Wien (klinisch + Belastungs-Ergometrie)	nach Vereinbarung	3.490 €	3.290 €
Erstgespräch in der Ordination (45 Min., Wien) – für Mandantinnen und Mandanten; bei Beauftragung eines Gutachtens binnen 30 Tagen voll angerechnet	Mo/Mi	250 €	–

* **Rahmenkonditionen für Kanzleien:** Ab dem dritten Auftrag innerhalb von zwölf Monaten gilt für jeden weiteren Auftrag der Rahmenpreis (Spalte rechts). Gezählt werden alle Aufträge, die über dieselbe Kanzlei kommen – gleich, ob die Kanzlei oder die Mandantschaft beauftragt. Der Rahmenpreis wird auf der Rechnung ausgewiesen und kommt dem jeweiligen Rechnungsempfänger zugute; Zahlungen oder Gutschriften an die Kanzlei für die Vermittlung von Aufträgen gibt es nicht.

Ablauf: Eignungsrückmeldung binnen 24 Stunden (beim ersten Fall kostenfrei) → auf Wunsch 15 Minuten Fallbesprechung per Telefon oder Video (kostenfrei, Termin über kontakt@winker-gutachten.at) → Auftrag mit Fragestellung → geschützter Dokumenten-Upload (EU-Server; keine Gesundheitsdaten per E-Mail) → Lieferung als signiertes PDF innerhalb der Frist ab Aktenvollständigkeit.

Auftrag und Rechnung: Die Kanzlei kann im eigenen Namen beauftragen (Rechnung an die Kanzlei) oder erkennbar namens und auftrags der Mandantschaft (Rechnung an die Mandantschaft); das Auftragsformular sieht beides vor. Provisionen oder sonstige Vorteile für die Zuweisung von Aufträgen gibt es nicht (§ 53 Abs 2 ÄrzteG) – die Rahmenpreise gelten für jeden Auftraggeber nach derselben Regel.

Verfahrensnutzen, offen ausgewiesen: Ein Privatgutachten ist im Verfahren eine Privaturkunde; seinen Wert entfaltet es als Grundlage für die Gutachtenserörterung (§ 75 Abs 2 ASGG), für Einwendungen und für einen Antrag nach § 362 Abs 2 ZPO – in erster Instanz. Kostenersatz nur ausnahmsweise; keine Erfolgszusagen. Zertifizierung als gerichtlicher Sachverständiger besteht für Arbeitsmedizin; internistische Fragen werden als Facharzt für Innere Medizin beantwortet.